

JaSo 2023

Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht

**Herausgegeben von
Ueli Kieser, Marc Hürzeler
und Stefanie J. Heinrich**

DIKE 

Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2023

Herausgegeben von

Ueli Kieser

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

Marc Hürzeler

Prof. Dr. iur.

Stefanie J. Heinrich

MLaw

DIKE 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2023 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-570-6

www.dike.ch



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IX

Teil 1

Entwicklung der Gesetzgebung

STEFANIE J. HEINRICH 1

Zahlen zu den Leistungen und Beiträgen per 2023 9

Teil 2

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht

13

Teil 3

Aufsätze

Ärztliche Leistungen in der Krankenversicherung

Wer darf ärztliche Leistungen erbringen und abrechnen?

Ueli Kieser 71

Genderinkongruenz: Grundlagen und Rechtsprechung zur Leistungspflicht der OKP

Hans-Jakob Mosimann 81

Rückfälle, Spätfolgen und mehrere Unfälle im UVG

Eine Tour d'horizon

Marc Hürzeler 101

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Arbeitsrecht und dem Recht der Unfallversicherung und beruflichen Vorsorge

Kurt Pärli / Aleksandra Milosevic 117

VII

(Zu) Viele offene Fragen bei Sammeleinrichtungen

Ein Tour d'horizon

CHRISTINA RUGGLI 143

**Versicherungsmedizin – aktuelle Gesetzgebung
und Rechtsprechung**

IRIS HERZOG-ZWITTER 159

**Die Wiedererwägung – Einige Gedanken zur
herrschenden Praxis**

MARKUS SCHMID 187

**Zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Verfahren:
Parallel aber nicht gleich**

BARBARA KLETT / JELICA FRANZI-KUZMANOVIC 197

Stichwortverzeichnis 215

Zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Verfahren: Parallel aber nicht gleich

BARBARA KLETT* / JELICA FRANZI-KUZMANOVIC**

Résumé

Haftpflichtprozesse aus Personenschäden haben zivilrechtliche Forderungen zum Gegenstand und werden als solche vor Zivilgerichten ausgetragen. Vorgängig oder parallel dazu werden die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche durch die jeweilige Verwaltungseinheit oder allenfalls durch ein Sozialversicherungsgericht geprüft.

Haftpflicht- und Sozialversicherungsverfahren sind Teil eigenständiger Rechtsgebiete und werden von unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen beherrscht. In der Praxis treffen sie dennoch häufig aufeinander, sodass sich Praktiker unweigerlich in beiden Rechtsgebieten auskennen müssen. Der vorliegende Beitrag liefert einen Überblick über die praxisrelevanten beweisrechtlichen Unterschiede in Haftpflicht- und Sozialversicherungsverfahren und befasst sich sodann mit einigen ausgewählten Fragen.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	2
2. Unterschiede des Sozialversicherungs- und Haftpflichtprozesses im Überblick	4
2.1. Unterschiedliche Verfahrensmaximen	4
2.2. Unterschiede im Beweismass	6
3. Ausgewählte Fragen	9
3.1. Bindungswirkung der im Sozialversicherungsverfahren bejahten natürlichen Kausalität im Haftpflichtprozess?	9
3.2. Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises	11
3.3. Fehlschlüsse bei Kausalverläufen	13
3.4. Substantiierungs- und Beweisanforderungen im Regressprozess	14
4. Fazit	16

* LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

** Rechtsanwältin, Rechtsdienst Personenschaden Haft, Allianz Suisse. Die Verfasserin äussert ihre persönliche Meinung und bindet ihre Arbeitgeberin nicht.

Literaturangaben

BERGER-STEINER ISABELLE, Das Beweismass im Privatrecht, Eine dogmatische Untersuchung mit Erkenntniswert für die Praxis und die Rechtsfigur der Wahrscheinlichkeitshaftung, Diss. Bern, Bern 2008; BITTEL THOMAS, Der Regressprozess, in: Fuhrer Stephan/Kieser Ueli/Weber Stephan (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich, Zürich/St. Gallen 2022; BÜHLER ALFRED, Beweismass und Beweiswürdigung bei Gerichtsgutachten – unter Berücksichtigung der jüngsten Lehre und Rechtsprechung, Jusletter vom 21. Juni 2010 (www.jusletter.ch); HÜRZELER MARC, Gesetzliche Leistungen – Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Sozialversicherungsgerichts?, HAVE 2017 308 ff.; KIESER UELI, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl., Zürich 2020 (zit. SK ATSG-KIESER); KLETT BARBARA, Beweismass und Beweiserleichterung im Haftpflichtrecht, in: Dupont Anne-Sylvie/Heiss Helmut/Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2019, Zürich 2019, 5 ff.; KLETT BARBARA/MÜLLER DOMINIQUE, in: Basler Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, Frésard-Fellay Ghislaine/Klett Barbara/Leuzinger Susanne (Hrsg.), Basel 2020 (zit. BSK ATSG-KLETT/MÜLLER); KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Der Regressprozess – Der Regress der Sozialversicherung und der privaten Schadensversicherung, HAVE 2013 69 ff.; LARDELLI FLAVIO/VETTER MEINRAD, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Geiser Thomas/Fountoulakis Christina (Hrsg.), 6. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK ZGB I-LARDELLI/VETTER); MOSIMANN HANS-JAKOB, Beweisfragen im Prozess, HAVE 2/2022 S. 197 ff.; OFTINGER KARL/STARK EMIL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil Band I, 5. Aufl., Zürich 1995; PRIBNOW VOLKER/RUFF FRÄNZI, Gesetzliche Leistungen der Sozialversicherer als Grundlage haftpflichtrechtlicher Prozesse, HAVE 2017 310 ff.; SCHMID MARKUS, Hohe Hürden für den regressierenden Sozialversicherer, HAVE 2017 S. 192 ff.; SUMMERMATTER DANIEL/JACOBER CLAUDIA, Zum Beweismass beim Kausal- und Motivationszusammenhang, HAVE 2012 136 ff.; SUMMERMATTER DANIEL/ZÜRCHER NOÉMIE, Beweisrechtliche Unterschiede zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsprozess und ihre Folgen, in: Fuhrer Stephan/Kieser Ueli/Weber Stephan (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich, Zürich/St. Gallen 2022; SUTTER-SOMM THOMAS/SEILER BENEDIKT, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021 (zit. CHK-SUTTER-SOMM/SEILER); ZÜBLIN ERICH, Das medizinische Gutachten i.S.v. Art. 44 ATSG im Haftpflichtprozess, HAVE 2019 192 ff.; WALTER HANS PETER, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, Einleitung und Personenrecht, Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), Bern 2012 (zit. BK ZGB-WALTER).

1. Einleitung

Die unterschiedliche Zielsetzung und Gestaltung des Sozialversicherungsverfahrens und des Zivilverfahrens rechtfertigen viele unterschiedliche Regelungen, die als Konsequenz in einigen Fällen sogar zu differierenden Ergebnissen führen können. Es gibt zwar oftmals eine Parallelität von Sozialversicherungs- und Haftpflichtverfahren, nicht notwendigerweise aber gleiche Resultate.

Bereits die langjährige Diskussion zur Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs als richterliche Wertung nach Recht und Billigkeit zeigt, dass der rechtspolitischen Zielsetzung der anwendbaren Normen Rechnung zu tragen ist. Die Abgrenzung adäquater Unfallfolgen von inadäquaten kann deshalb im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich ausfallen.¹ Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht eine Begrenzung der Haftung. Unterschiede ergeben sich jedoch darin, dass an die massgebende Bedeutung der Unfallursache in der sozialen Unfallversicherung höhere Anforderungen gestellt werden als im privaten Haftpflichtrecht.² Das Haftpflichtrecht erlaubt deshalb eine Berücksichtigung im Rahmen der Schadenersatzbemessung, während es im Anwendungsbereich des UVG um die Alternative des Alles-oder-nichts geht, soweit sich vorbestandene Gesundheitsschäden nicht auf die Erwerbsfähigkeit ausgewirkt haben (Art. 36 Abs. 2 UVG, 2. Satz e contrario). Dies führt namentlich dazu, dass unfallfremde Mitursachen eines Schadens den adäquaten Kausalzusammenhang im Sozialversicherungsrecht gänzlich dahinfallen lassen können, während diese im Haftpflichtrecht nur im Rahmen der Schadensbemessung gemäss Art. 42 bis Art. 44 OR berücksichtigt werden. Die unterschiedliche rechtspolitische Zielsetzung dieser beiden Rechtsgebieten rechtfertigt es, im Einzelfall eine wertende und eine für den jeweils anwendbaren Normenkomplex sachgerechte Zuordnung von adäquaten Unfallfolgen vorzunehmen.³

Widmet man sich nun der Ausgestaltung des Verfahrens im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht, präsentieren sich wiederum zahlreiche, auf die jeweiligen rechtspolitischen Zwecke der Einzelgesetze beruhende Unterschiede. So geht z.B. dem Gerichtsverfahren im Sozialversicherungsrecht stets ein administratives Verfahren voraus, was dem von Privatautonomie geprägten Zivilrecht fremd ist. In Sozialversicherungs- und im Haftpflichtverfahren gelten unterschiedliche Verfahrensgrundsätze mit jeweils ganz anderer Auswirkung auf die Rolle der Parteien bei der Sammlung des Prozessstoffes und der Beweisführung. Im Zivilprozess gibt es eine strenge Novenschranke, während im Sozialversicherungsverfahren im Interesse der versicherten Personen neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung berücksichtigt werden können. Schliesslich sind Sozialversicherungsverfahren grundsätzlich kostenlos und Zivilverfahren dagegen in aller Regel sehr kostspielig.

¹ BGE 123 III 110 E. 2 und 3.

² BGE 115 V 413 E. 12b und c.

³ BGE 123 III 110 E. 3a.

Es gibt folglich aufgrund der andersgelagerten Zweckverfolgung eine Reihe begründeter Unterschiede in diesen beiden Verfahren, wobei sich diese nicht immer a priori aus dem Gesetz ergeben. Einige von ihnen betreffen ganz konkret das Beweisrecht und führen dazu, dass die Beweisführung in einem Sozialversicherungs- und Haftpflichtverfahren ganz unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Teilgebiets für die Prozessführung, beleuchtet der vorliegende Beitrag nachfolgend ausgewählte Aspekte der beweisrechtlichen Unterschiede und deren Auswirkungen auf die Prozessführung im jeweiligen Rechtsgebiet. Es handelt sich dabei gewissermassen um thematische "Dauerbrenner", bei welchen sich ein Blick auf den jeweiligen Stand in Lehre und Rechtsprechung immer wieder lohnt.

2. Unterschiede des Sozialversicherungs- und Haftpflichtprozesses im Überblick

2.1. Unterschiedliche Verfahrensmaximen

Als Ausgleich des Machtgefälles zwischen der versicherten Person und der Verwaltungseinheit eines Sozialversicherungszweigs gilt in Sozialversicherungsverfahren der Offizial- und der Untersuchungsgrundsatz. Zwar wird ein Sozialversicherungsverfahren in aller Regel erst durch die Anmeldung eines Leistungsanspruchs der versicherten Person angestossen.⁴ Ist dies jedoch einmal geschehen, verpflichten die Offizial- und die Untersuchungsmaxime die Verwaltung und später das Gericht⁵ zur Durchsetzung des objektiven Rechts und zur Ermittlung der materiellen Wahrheit.⁶ Dies bedeutet zunächst, dass das Sozialversicherungsgericht bei seiner Entscheidungsfindung nicht an die Anträge der versicherten Person gebunden ist. Ihr kann gerichtlich mehr oder auch weniger zugesprochen werden als sie verlangt hat.⁷ Als Ausfluss des Untersuchungsgrundsatzes ist die versicherte Person im Sozialversicherungsprozess sodann nicht verpflichtet, selbst Beweismittel zu bezeich-

⁴ Vgl. etwa Art. 29 Abs. 1 ATSG.

⁵ Zur Vereinfachung wird nachfolgend nur die Gerichtsinstanz, das Sozialversicherungsgericht genannt, die Verfahrensmaximen gelten aber auch im vorgängigen Verwaltungsverfahren für die verfügende Verwaltungsstelle.

⁶ BGE 138 V 339 E. 2.3.2.1 f.; vgl. SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1016 f.

⁷ Sog. Offizialmaxime; BGE 143 V 295 E. 4.1.5.

nen. Hier ist es Sache des Sozialversicherungsgerichtes, den Sachverhalt abzuklären und unabhängig von den Ausführungen der versicherten Person die für die Leistungsbeurteilung erforderlichen Beweismittel einzuholen.⁸ Der Untersuchungsgrundsatz schliesst demnach die Beweisführungslast begriffsnötig aus. Die versicherte Person trifft jedoch eine Mitwirkungspflicht, indem sie z.B. alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten muss, die für die Klärung des Sachverhaltes sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden.⁹ Die Parteien tragen im Sozialversicherungsprozess die allgemeine Beweislast in der Regel nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte.¹⁰

Zivilprozesse – worunter auch Haftpflichtprozesse fallen – werden von der Privatautonomie beherrscht. Es stehen sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüber.¹¹ Charakteristisch für den Zivilprozess ist, dass die Parteien selber über den Streitgegenstand verfügen (sog. Dispositionsmaxime). Sie allein bestimmen ob geklagt wird, in welchem Umfang gestritten wird und grundsätzlich, wie lange der Prozess dauert.¹² Art. 58 Abs. 1 ZPO legt deshalb fest, dass das Zivilgericht der klagenden Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie beantragt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat. Die Rollenverteilung zwischen Gericht und den Parteien bei der Sammlung des entscheidrelevanten Prozessstoffes ist vor Zivilgericht ebenfalls anders als im Sozialversicherungsprozess: Nach der sog. Verhandlungsmaxime ist es Sache der Parteien, dem Zivilgericht die Tatsachen darzulegen, auf die sie ihre Begehren stützen und die dazu erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Eine eigene, aktive Ermittlung des Sachverhalts durch das Zivilgericht ist (anders als im Sozialversicherungsverfahren) nicht vorgesehen. Die Substantiierung und Beweisführung ist von Anfang an und vollumfänglich in den Händen der Parteien, die im engen Korsett der Zivilprozessordnung operieren müssen (u.a. geschlossene Zahl von Beweismitteln nach Art. 168 ZPO oder Novenschranke nach Art. 229 ZPO). Im

⁸ Urteil des Bundesgerichts 8C_794/2016 vom 28. April 2017 E 4.3.1; SK ATSG-KIESER, Art. 61 N 107.

⁹ Vgl. etwa Art. 43 Abs. 3 ATSG, Art. 55 UVV.

¹⁰ BGE 115 V 142 E. 8a; BGE 117 V 261 E. 3b; auch Urteil 8C_21/2012 vom 27. März 2012 E. 3.3.

¹¹ Auf die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen für einzelne Streitgegenstände wie beispielweise in gewissen familienrechtlichen Verfahren wird hier nicht eingegangen.

¹² Vgl. CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 58 N 4.

Zivilprozess obliegt es folglich der beweisbelasteten Partei, dem Gericht die Beweismittel für die rechtsbegründenden (Kläger) oder rechtsverhindernden (Beklagter) Tatsachen vorzulegen. Über eine rechtserhebliche Tatsache wird nur dann Beweis geführt, wenn sie schlüssig behauptet und von der Gegenseite bestritten wurde. Was zwischen den Parteien unstrittig ist, muss nicht mehr bewiesen (oder überprüft) werden und gilt als erstellt (Art. 150 Abs. 1 ZPO).

Eine Sonderstellung haben Ansprüche aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG, die ohne Rücksicht auf den Streitwert im vereinfachten Verfahren beurteilt werden (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO). Das Gericht stellt dabei den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 247 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO). Bei der im vereinfachten Verfahren – und damit auch bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung – geltenden Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO) handelt es sich um eine sogenannte «soziale» Untersuchungsmaxime im Zivilprozess.¹³

2.2. Unterschiede im Beweismass

Einen weiteren Unterschied erfahren das Sozialversicherungs- und das Haftpflichtrecht durch nicht deckungsgleiche Beweismassstufen. Das Beweismass bestimmt einen gewissen Mindestgrad, mit dem ein Gericht überzeugt werden muss, damit ein Beweis für eine Behauptung als erbracht gilt.

Im Sozialversicherungsrecht hat der Richter seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als *die Wahrscheinlichste* würdigt.¹⁴ Das Regelbeweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist eine sozialversicherungsrechtliche Eigenheit, die bei der Feststellung der für den materiellen Leistungsanspruch erheblichen Tatsachen und bei anderen Erscheinungen in der Massenverwaltung zur Anwendung gelangt. Dadurch soll im Interesse sämtlicher Versicherter ein wirksamer Verwaltungsbetrieb gewährleistet sein.¹⁵

¹³ BGE 140 III 450 E. 3.1; MOSIMANN 198.

¹⁴ BGE 115 III 133 E. 8b.

¹⁵ BGE 119 V 7 E. 3c/aa f.

Folglich muss eine gesundheitliche Beeinträchtigung und die funktionelle Leistungseinschränkung einer versicherten Person mit Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen sein. Auch der natürliche Kausalzusammenhang im Bereich der Unfallversicherung verlangt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, damit ein Leistungsanspruch besteht.¹⁶

Obschon eine Quantifizierung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Sozialversicherungsrecht schwierig ist, liegt sie nach einhelliger Ansicht unter jener im Zivilprozess.¹⁷ Gilt es im Sozialversicherungsprozess zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten zugetragen hat.¹⁸ In Zahlen ausgedrückt ist dies bereits mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad von 51% erreicht. Bei drei möglichen Ursachen kann der Überzeugungsgrad theoretisch auch bei weniger als 50% erreicht sein.¹⁹ Die Beurteilung eines Kausalzusammenhangs in der obligatorischen Unfallversicherung kann sich deshalb gerade in Fällen, wo mehrere Unfälle oder vorbestehende Krankheiten als Ursache für den Gesundheitsschaden in Frage kommen, als schwierig erweisen.²⁰

Der Zivilrichter darf eine Tatsache grundsätzlich ebenfalls nur dann als bewiesen annehmen, wenn er von ihrem Bestehen überzeugt ist, wobei indes diese richterliche Überzeugung, im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht, auf dem vollen Beweis gründet. Als Regelbeweismass im Zivilprozess gilt daher der strikte Beweis. Dieser ist erreicht, "wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen".²¹ Im Haftpflichtprozess ist für den Nachweis des haftungsbegründenden Ereignisses, mithin des konkreten Geschehensablaufs und des Verletzungsmechanismus, die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich.²² Das Gericht darf folglich keine ernsthaften Zweifel mehr daran haben, dass sich das vom Kläger behauptete Haftpflichtereignis und das von ihm behauptete Verletzungsbild ereignet hat. Auch das Vorliegen eines Schadens unterliegt dem Regelbeweismass (Art. 42 Abs. 1 OR). Vorbehalten bleiben ziffernmässig nicht konkret nachweisbare Schäden, beispielsweise zukünftige Schäden, welche ge-

¹⁶ Vgl. BGE 119 V 7 E. 3c/aa.

¹⁷ Dazu SUMMERMATTER/JACOB, 142 ff. und 146 f.

¹⁸ Vgl. SK ATSG-Kieser, Art. 43 N 59.

¹⁹ Vgl. SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1020.

²⁰ SK ATSG-KIESER, Art. 43 N 59 f.

²¹ BGE 130 III 321 E. 3.2.

²² Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_172/2022 E. 2.5; BGE 148 III 105 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_633/2011 vom 23. Februar 2012 E. 2.1.

mäss Art. 42 Abs. 2 OR nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu schätzen sind.²³ Wobei die Beweiserleichterung nach Art. 42 Abs. 2 OR voraussetzt, dass ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist²⁴ und erst dann zum Zug kommt, wenn der Anspruchssteller dem Gericht alle im Hinblick auf die Schätzung des Schadens notwendigen Angaben liefert.²⁵

Eine Beweiserleichterung gilt einzig für den Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs. Nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung reicht für den Beweis der natürlichen Kausalität das Beweismass der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit*.²⁶ Danach erachtet das Zivilgericht im Haftpflichtprozess die natürliche Kausalität als bewiesen, wenn dafür nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht kommen.²⁷ Kommen jedoch für den erlittenen Schaden neben der behaupteten Verletzung auch andere Ursachen ebenso ernsthaft in Frage, ist der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.²⁸ Bis dato hat das höchste Gericht noch keine Prozentzahl genannt, welche im Zivilprozess zu erreichen wäre.²⁹ Das Bundesgericht hat aber in seinem Urteil 4A_397/2008 festgehalten, dass ein Wahrscheinlichkeitsgrad von 51% im Zivilprozess (anders als im Sozialversicherungsrecht) nicht als überwiegend zu werten ist.³⁰ Nach einem grossen Teil der Lehre ist der Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Zivilprozess ab einem Wahrscheinlichkeitsgrad von 75% erbracht.³¹ Ob das Beweismass jedoch einer solchen ziffernmässig genauen Quantifizierung

²³ Urteil des Bundesgerichts 4A_6/2019 vom 19. September 2019 E.4.3 ff.; BGE 128 III 271 E. 2b/aa; 122 III 219 E. 3a.

²⁴ BGE 128 III 271 E. 2b/aa; Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2010 E. 10.1 vom 19. Juli 2010.

²⁵ BGE 144 III 155 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichtes 4A_137/2019 vom 26. September 2019 E. 5.1.

²⁶ BGE 107 II 269 E. 1b; 128 III 271 E. 2b/aa; Urteil des Bundesgerichts 4A_262/2016 vom 10. Oktober 2016 E.4.4.2.1.

²⁷ Vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1.

²⁸ Vgl. BGE 130 III E. 3.3; 128 III 276 E. 2b/aa; 107 II 269 E. 1b; KLETT, 25.

²⁹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_424/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.1.

³⁰ Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2008 vom 23. September 2008 E. 4.1 und 4.3; Vgl. SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1020.

³¹ Berger-Steiner, Rz. 06.123; BÜHLER, Rz. 13; BSK-LARDELLI/VETTER, Art. 8 N 18; BK ZGB-WALTER, Art. 8 N 138 mit weiteren Hinweisen.

zugänglich ist, kann in Frage gestellt werden und ist Gegenstand zahlreicher Diskussionen.³²

3. Ausgewählte Fragen

3.1. Bindungswirkung der im Sozialversicherungsverfahren bejahten natürlichen Kausalität im Haftpflichtprozess?

Eine Ursache ist natürlich kausal, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass dadurch auch der eingetretene Erfolg entfiere (*conditio sine qua non*).³³ Zu prüfen ist somit, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn das betreffende Ereignis nicht stattgefunden hätte bzw. ob das betreffende Ereignis als notwendige Bedingung für den Schaden erscheint.³⁴ Dabei ist ausreichend, wenn das Ereignis zumindest eine Teilursache für den eingetretenen Schaden darstellt.³⁵ Ein solchermaßen natürlicher Kausalverlauf lässt sich nicht mit Gewissheit beweisen, weshalb wie erläutert im Sinne einer Ausnahme auch im Haftpflichtprozess ein reduziertes Beweismass der überwiegenden (resp. hohen) Wahrscheinlichkeit genügt.³⁶

Auch im Bereich der Sozialversicherung ist die natürliche Kausalität von Relevanz, namentlich für die Unfallversicherung. Diese erbringt nur Leistungen, wenn zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden ein natürlicher Kausalzusammenhang vorliegt. Weil die Verfahren der Unfallversicherung den Haftpflichtprozessen in aller Regel vorgelagert sind, stellt sich regelmässig die Frage, ob die im Sozialversicherungsprozess bejahte natürliche Kausalität zwischen Unfallereignis und Gesundheitszustand für das Zivilgericht bindend ist.

Einem Entscheid über ein Haftungselement – wie beispielweise die Kausalität –, welcher in einem Verfahren gefällt wurde, an dem nicht sämtliche Partei-

³² Zur Diskussion in Lehre und Rechtsprechung und zu den empirischen Versuchen einer Quantifizierung des Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit s. KLETT 16 ff.

³³ BGE 133 III 462, E. 4.4.2 = Pra 97 (2008), Nr. 27; 128 III 174 = Pra 91 (2002), Nr. 124.

³⁴ BGE 132 III 715 E 2.2.

³⁵ BGE 119 V 335 E. 1; BGE 117 V 360 E. 4.b.

³⁶ vorne Ziff. 2.2.

en des Zivilprozesses teilgenommen und damit ihr rechtliches Gehör nicht ausgeübt haben, kommt für das Zivilgericht keine Bindungswirkung zu.³⁷ Auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 157 ZPO würde dem entgegenstehen. Beweisergebnisse des Sozialversicherungsrichters binden den Zivilrichter somit nicht.³⁸ Daraus folgt auch, dass die im Sozialversicherungsprozess bejahte natürliche Kausalität vom Zivilrichter nicht einfach übernommen werden darf. Über die natürliche Kausalität hat die beweisbelastete klagende Partei vielmehr wie in jedem Zivilprozess Beweis zu führen und diesen mit dem geforderten Beweisgrad zu erbringen. Dabei ist wie eingangs aufgezeigt, die Beweismassstufe der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit* im Sozialversicherungs- und im Haftpflichtprozess nicht deckungsgleich.³⁹ Im Sozialversicherungsprozess kann das Vorliegen des natürlichen Kausalzusammenhangs u.U. bereits mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad von 51% bejaht worden sein.⁴⁰ Dies würde der zivilrechtlichen Beweisforderung nicht genügen.⁴¹ Für den Zivilrichter müssen derart gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die gesundheitliche Situation des Anspruchstellers durch das Haftpflichtereignis bewirkt wurde, dass andere denkbare Möglichkeiten – wie z.B. zeitlich vorgelagerte oder nachgelagerte andere Unfälle – vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht kommen.⁴²

Zum Beweis der natürlichen Kausalität im Zivilprozess kann die beweisbelastete klagende Partei auch ein von den Sozialversicherungsbehörden in Auftrag gegebenes und in einem anderen Verfahren erstattetes medizinisches Gutachten als gerichtliches Gutachten im Sinne von Art. 183 ff. ZPO in den Prozess einbringen. Berücksichtigung findet es jedoch nur, sofern seine Beweistauglichkeit durch Vorkehrungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs im Zivilprozess sichergestellt wird. Die Beweistauglichkeit von Fremd- oder Dritt-Gutachten im Zivilprozess ist also nicht per se in Frage zu stellen. Den Parteien ist indes in Bezug auf das in einem anderen Verfahren eingeholten Gutachten im Hauptprozess das rechtliche Gehör zu gewähren, wozu ausser einer Stellungnahme zum Inhalt des Fremdgutachtens (Art. 187 Abs. 4 ZPO) auch die Möglichkeit gehört, sich nachträglich noch zur Person des Gutachters (Art. 183 Abs. 2 ZPO) zu äussern und Ergänzungsfragen (Art. 185 Abs. 2

³⁷ Zur Bindungswirkung im Regressprozess siehe Ziff. 3.4.

³⁸ BÜHLER, Rz 147.

³⁹ Vorne Ziff. 2.2.

⁴⁰ Vorne Ziff. 2.2.

⁴¹ Urteil des BGer 4A_397/2008 vom 23. September 2008 E. 4.1.

⁴² Vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1.

ZPO) zu stellen.⁴³ Aber auch ein neues Gutachten zu denselben Gutachterfragen kann im Zivilprozess angeordnet werden, wenn die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Fremdgutachtens einer kritischen Würdigung des Zivilrichters nicht standhalten.⁴⁴ Vom Zivilrichter sind folglich auch Fremdgutachten nach denselben Kriterien frei zu würdigen, wie die im Zivilprozess erlangten Gerichtsgutachten (Art. 157 ZPO).⁴⁵

Die fehlende Bindungswirkung der im Sozialversicherungsverfahren bejahten natürlichen Kausalität und die Notwendigkeit, diese im Zivilverfahren nach den ordentlichen zivilprozessualen Vorgaben zu beweisen, kann in der Praxis zu ungleichen Ergebnissen führen. Die Unfallversicherung kann Leistungen erbringen, weil sie von unfallkausalen Folgen ausgeht. Vom ins Recht gefassten Schadenverursacher kann dagegen kein Ersatz verlangt werden, wenn sich der gleiche Sachverhalt vor Zivilgericht aufgrund der Beweisführung als nicht natürlich kausal erwies.

3.2. Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises

Ein direkter Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs ist oftmals nicht möglich. Vielfach lässt sich die Ursache für den eingetretene Erfolg nur aus Indizien ermitteln.⁴⁶ Mithin kann in gewissen Fällen nur aufgrund der Lebenserfahrung unter Würdigung von beweisbaren Umständen indirekt auf den natürlichen Kausalzusammenhang geschlossen werden. Lehre und Rechtsprechung befürworten deshalb im Zivilrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des sog. Anscheinsbeweises.⁴⁷ Der Anscheinsbeweis ist ein Anwendungsfall einer tatsächlichen Vermutung und eine besondere Form des Indizienbeweises. Mithilfe eines typischen Geschehensablaufs wird z.B. auf einen natürlichen Kausalzusammenhang geschlossen. Dabei muss der Beweisbelastete lediglich den Sachumstand beweisen, aufgrund dessen das Gericht auf die für diesen Geschehensablauf typische Ursache schliesst. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine gewisse Typizität des behaupteten Geschehens möglich ist.⁴⁸ Beispielsweise kann bei Strassen-

⁴³ BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3.

⁴⁴ BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3.

⁴⁵ BÜHLER, Rz. 146.

⁴⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A262/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.4.2.1.

⁴⁷ OFTINGER/STARK, §3 Rz. 35 f.; BK ZGB-WALTER, Art. 8 N 522.

⁴⁸ Urteil des Bundesgerichts 4A_262/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.4.2.1.; BK ZGB-WALTER, Art. 8 N 79, SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1025 f., KLETT 22.

verkehrsunfällen aus dem objektiv regelwidrigen Verhalten des Schädigers unter Umständen ein Anscheinsbeweis für das Verschulden gezogen werden. Die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises kann grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sämtlicher Haftungsvoraussetzungen eine Rolle spielen. Im Zivilprozess obliegt es dann der Gegenpartei nachzuweisen, dass entgegen der klägerischen Behauptung kein Fall eines typischen Geschehensablaufs vorliegt, sondern atypische Ursachen zum eingetretenen Erfolg geführt haben.

Der Anscheinsbeweis stellt klassischerweise ein Institut des Zivilrechts dar. Er verlagert zwar die Beweisführungslast von der Haupttatsache auf die Vermutungsbasis, lässt jedoch die grundsätzliche Beweislast unberührt. Aus diesem Grund spricht nichts dagegen, die Anwendung des Anscheinsbeweises auch in anderen Rechtsgebieten und insbesondere auch im Sozialversicherungsrecht zuzulassen.⁴⁹ Steht ein bestimmtes Unfallgeschehen fest, kann für die dafür typischen Verletzungen davon ausgegangen werden, dass diese prima facie auch auf diesen Unfall zurück zu führen sind. Aufgrund der im Sozialversicherungsverfahren geltenden Untersuchungsmaxime hat das Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen abzuklären, ob angesichts der konkreten Umstände Zweifel an dieser Vermutungsfolge begründet sind. Führt der medizinische Gutachter z.B. auch andere Gründe auf, welche Ursache einer geklagten Gesundheitsschädigung sein können, gilt der angerufene Anscheinsbeweis nach dem sozialversicherungsrechtlichen Beweismass als entkräftet, wenn der anderen möglichen Ursache zumindest die gleiche Wahrscheinlichkeit zukommt.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze und Beweismassanforderungen im Zivilverfahren und im Sozialversicherungsverfahren ist es nun auch hier denkbar, dass sich je nach Beweisführung der Parteien unterschiedliche Beweisergebnisse vor einem Zivilgericht und vor einem Sozialversicherungsgericht ergeben. Werden im Zivilverfahren vom Beweisgegner beispielsweise keine Umstände gegen die Beweisschlüssigkeit des Anscheinsbeweises bzw. die Vermutungsbasis oder die Vermutungsfolge vorgebracht, wird das Zivilgericht den Anscheinsbeweis für gelungen erachten und die behauptete Beweisfolge bejahen. Dies ist im Sozialversicherungsverfahren in aller Regel nicht möglich, da das Sozialversicherungsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und daher auch die Typizität des Unfallgeschehens bzw. der Vermutungsbasis überprüfen muss.

⁴⁹ So auch SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1031.

Liegen atypische, geradezu ungewöhnliche Folgen vor, muss das Sozialversicherungsgericht den Anscheinsbeweis für gescheitert erachten.

3.3. Fehlschlüsse bei Kausalverläufen

Ein weiteres Thema aus der Praxis sind Fehlschlüsse bei der Beurteilung eines Kausalverlaufs, die durch gewisse Argumentationslinien begünstigt werden.

Aus medizinischer Sicht ist die Tatsache, dass eine gesundheitliche Störung zeitlich nach einem Unfallereignis eingetreten ist, ein Indiz für einen ursächlichen Zusammenhang.⁵⁰ In medizinischen Gutachten wird der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Ereignis und einer erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigung deshalb häufig aufgrund der zeitlichen Korrelation zwischen einem Unfallereignis und einem Gesundheitsschaden bejaht. In der Rechtswissenschaft ist dies als verpönte Figur des logischen Fehlschlusses "post hoc ergo propter hoc" bekannt, die sich dadurch kennzeichnet, dass allein aus der zeitlichen Abfolge auf das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs geschlossen wird.

Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung hat sich wiederholt mit der Schlussfolgerung "post hoc ergo propter hoc" befasst und diese als beweisrechtlich und unfallmedizinisch unzulässig beurteilt.⁵¹ In der zivilrechtlichen Rechtsprechung finden sich interessanterweise kaum Entscheide, die sich mit der "post hoc ergo propter hoc"-Argumentation befassen.⁵² Vereinzelt Lehrmeinungen sprechen sich dafür aus, dass ein zeitlich vorangehendes Haftpflichtereignis, welches grundsätzlich geeignet sei, einen Gesundheitsschaden herbeizuführen, zivilrechtlich beweiswert hat und zumindest ein Indiz dafür darstelle, dass das Ereignis die Ursache für den anschliessenden Gesundheitsschaden bilde.⁵³

Hinter einer "post hoc ergo propter hoc"-Begründung steckt das Prinzip, dass ein Ereignis zeitlich vor einem anderen auftritt und das erste deshalb als Grund für das zweite angesehen wird. Richtig ist dabei, dass das zeitlich frühere Ereignis die Ursache des späteren Ereignisses sein *könnte*. Falsch ist jedoch die Schlussfolgerung, dass aufgrund der zeitlichen Abfolge bei Abwe-

⁵⁰ Vgl. ZÜBLIN, 197.

⁵¹ Statt viele BGE 119 V 340 ff. E. 2b/bb mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 8C_411/2020 vom 26.10.2020 E. 4.2.

⁵² Vgl. ZÜBLIN, 196 mit Hinweisen auf die zivilrechtliche Rechtsprechung.

⁵³ SUMMERMATTER/ZÜRCHER, 1024; ähnlich ZÜBLIN, 197.

senheit anderer möglichen Ursachen die Ursächlichkeit zwingend im ersten Ereignis liegen muss. Es kann sich tatsächlich nur um eine bloss Scheinkorrelation handeln. Da die zwei Elemente (erstes Ereignis und späteres Ereignis), aufgrund derer auf eine Kausalverbindung geschlossen werden soll, stets dieselben sind, kann der Fehlschluss "post hoc ergo propter hoc" richtigerweise sowohl im Sozialversicherungsrecht als auch im Zivilrecht auftreten. Eine sachliche oder rechtspolitisch gerechtfertigte Begründung für eine unterschiedliche beweiswürdige Bewertung gibt es nicht.

Aufgrund der Gefahr des Trugschlusses ist bei der Würdigung der zeitlichen Komponente als *ausschlaggebendes Indiz* für eine Ursächlichkeit deshalb sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht Zurückhaltung geboten. So findet sich bereits im Standardwerk OFTINGER/STARK der Hinweis, man solle sich hüten, "der populären Maxime post hoc ergo propter hoc" zu folgen.⁵⁴ Ein Abstellen auf zeitliche Abfolgen für sich allein darf in keinem Rechtsgebiet ausreichend sein, weil das zeitliche Element immer nur eine Möglichkeit darstellt, diese jedoch nicht beweist. Entsprechend sollten in der Praxis in Bezug auf die "post hoc ergo propter hoc"-Argumentation auch keine unterschiedlichen Beweisergebnisse resultieren.

3.4. Substantiierungs- und Beweisanforderungen im Regressprozess

Die Sozialversicherer treten gegenüber haftpflichtigen Dritten kraft Legalzession im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein (Art. 72 Abs. 1 ATSG). Der Eintritt in die haftpflichtrechtlichen Ansprüche des Geschädigten hat zur Folge, dass der Sozialversicherer vor dem Zivilgericht Schadenersatzansprüche einklagen muss und der Prozess nach den Regeln der Zivilprozessordnung zu führen ist. Obschon es im Kern um ausgerichtete Sozialversicherungsleistungen geht, handelt es sich nicht um einen besonderen Regressprozess sondern um einen klassischen Haftpflichtprozess. Dies bedeutet für den Sozialversicherer, dass er als beweisbelastete Partei sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen rechtsgenügend behaupten und beweisen muss. Dem Haftpflichtigen obliegt dagegen die Behauptungs- und Beweislast für die rechtsaufhebenden oder

⁵⁴ OFTINGER/STARK, §3 Rz. 37.

rechtshindernden Tatsachen.⁵⁵ Weil die Regressforderung des Sozialversicherers Leistungen umfasst, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach den jeweils anwendbaren Normen im Sozialversicherungsverfahren festgesetzt wurden, stellt sich die Frage, wie weit er in Bezug auf die Regressforderung von den strengen Substantiiierungs- und Beweislastanforderungen des Zivilprozesses betroffen ist.

Weniger hohe Anforderungen an die Substantiierung der Regressforderung können allenfalls gestellt werden, wenn der Haftpflichtige kongruente Direktschadenzahlungen an den Geschädigten ausgerichtet und damit implizit anerkannt hat, dass ein über den Regressbetrag hinausgehender Gesamtschaden besteht.⁵⁶ Soweit der beklagte Haftpflichtige jedoch den Schaden oder die Haftungsvoraussetzungen bestreitet, muss der Sozialversicherer seine Forderung substantiiert behaupten und beweisen.⁵⁷

In Bezug auf verfügte Leistungen ging das Bundesgericht in langjähriger Rechtsprechung von einer Vermutung der Gesetzmässigkeit der Leistungen aus.⁵⁸ Danach sei die Voraussetzung der gesetzlichen Leistungen im Sinne von 72 Abs. 1 ATSG erfüllt, wenn die entsprechenden Leistungen in einer Verfügung festgesetzt worden und weder nichtig noch mit einem Mangel behaftet seien. An den Sozialversicherer wurden damit in Bezug auf die Darlegung der Gesetzlichkeit sehr tiefe Anforderungen gestellt. Um eine nähere Substantiierung der Regressforderung zu erwirken, musste der Haftpflichtige eine zweifellose Unrichtigkeit der Leistungen begründet darlegen.⁵⁹

In einem jüngeren Urteil erhöhte das Bundesgericht die Substantiiierungs- und Beweisanforderungen jedoch deutlich, indem es vom regressierenden Sozialversicherer verlangt, dass er seine Regressforderung sowohl in Bezug auf die Gesetzmässigkeit als auch in Bezug auf die Höhe nach den prozessrechtlichen Vorgaben substantiiert.⁶⁰ In der Lehre stiess diese Verschärfung allerdings auf breite Kritik.⁶¹

⁵⁵ Vgl. vorne Ziff. 2.2.

⁵⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.374/2005 vom 10. Januar 2006 E 3.4; BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 72 N 38.

⁵⁷ KRAUSKOPF, 75.

⁵⁸ BSK ATSG KLETT/MÜLLER, Art. 72 N 39.

⁵⁹ BITTEL, 1062.

⁶⁰ BGE 143 III 79 nicht publizierte E. 12.3.2, zu lesen im Urteil des Bundesgerichts 4A_301/2016;4A_311/2016 vom 15. Dezember 2016; BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 72 N 40.

⁶¹ BITTEL, 1062 f.; SCHMID, 192 ff.; HÜRZELER, 308 ff.; PRIBNOW/RUFF, 310 ff.

Auch wenn die Leistungen eines Sozialversicherers in einem Verfahren rechtskräftig festgesetzt wurden, wird die Rückforderung vom haftpflichtigen Dritten auf dem anspruchsvollen Weg des Zivilprozesses ausgetragen. Die Beachtung der Beweisanforderungen des Zivilrechts ist deshalb immanent und für den Ausgang des Verfahrens häufig entscheidend. Zivilprozessuale Versäumnisse bei der Substantiierung der Regressforderung haben zur Folge, dass das Zivilgericht diese abweist.

4. Fazit

Haftpflicht- und Sozialversicherungsverfahren sind auf verschiedenen Ebenen und zumeist aus guten (rechtspolitischen) Gründen ganz unterschiedlich. Im Teilbereich des Beweisrechts sind die hier behandelten Aspekte stets im Auge zu behalten, da sie entscheidende Fallstricke bergen können. Im Zivilprozess erfordern die Verfahrensmaximen und die strengen Substantiierungs- und Beweisanforderungen eine sorgsame Auslegeordnung und Vorbereitung der zu beweisenden oder zu bestreitenden Tatsachen. Dies unabhängig davon, ob im Vorfeld ein Sozialversicherungsverfahren stattgefunden hat und einzelne Elemente der Haftung sowie die Sozialversicherungsleistungen rechtskräftig bejaht wurden. Andere Aspekte des Beweisrechts, wie z.B. die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises oder die verpönte "post hoc ergo propter hoc"-Begründung beim natürlichen Kausalzusammenhang, müssen aus dogmatischen Gesichtspunkten für beide Rechtsgebiete dieselbe Bedeutung haben. Für eine generelle unterschiedliche Handhabung, je nach dem ob man sich im Sozialversicherungs- oder Haftpflichtverfahren bewegt, gibt es keine Begründung. Der Ausgang des Verfahrens im Zivilprozess liegt indes immer zu einem wesentlichen Teil in den Händen der jeweils für eine Frage beweisbelasteten Partei, sodass letztlich selbst bei grundsätzlich deckungsgleicher Handhabung einzelner Beweiselemente unterschiedliche Ergebnisse im Sozialversicherungs- und im Haftpflichtprozess resultieren können.

Das Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht (JaSo) 2023 zeichnet sich auch dieses Jahr durch eine Auswahl an umfassenden Beiträgen zusammen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts als Kernstück aus. Allen voran geht der Blick wie gewohnt in die aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung, die durch die Revisionen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie in der beruflichen Vorsorge geprägt sind. Hinzu treten bedeutende Änderungen in der Krankenversicherung.

Die von den Autorinnen und den Autoren verfassten Beiträgen decken die gesamte Bandbreite des Sozialversicherungsrechts ab und widmen sich auch angrenzenden Rechtsgebieten. Thematisiert werden nebst ärztlichen Leistungen in der Krankenversicherung und der Genderinkongruenz in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch Rückfälle, Spätfolgen und mehrere Unfälle in der Unfallversicherung sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsrecht, Unfallversicherung und beruflicher Vorsorge. Eingegangen wird aber auch auf offene Fragen bei Sammeleinrichtungen, gefolgt von einer Darstellung der aktuellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung in der Versicherungsmedizin. Das diesjährige JaSo widmet sich zudem auch den zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sowie der Wiedererwägung.

